Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5977

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 04.08.2021

Änderungsantrag

der Abgeordneten des SSW

zu Drucksache 19/719
Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
"7. über Verfassungsbeschwerden, die jeder mit der Behauptung erheben kann, durch ein Landesgesetz oder die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten nach Artikel 6 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 oder seinem grundrechtsgleichen Recht nach Art. 4 Absatz 1 verletzt zu sein,"

2. Artikel 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
"7. über Verfassungsbeschwerden, die jeder mit der Behauptung erheben kann, durch ein Landesgesetz oder die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten nach Artikel 6 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 oder seinem grundrechtsgleichen Recht nach Art. 4 Absatz 1 verletzt zu sein,"

3. In Artikel 2 Nr. 4 wird der § 55 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
"Jeder kann mit der Behauptung, durch ein Landesgesetz oder die öffentliche Verwaltung in seinen Grundrechten nach Artikel 6 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 oder seinem grundrechtsgleichen Recht nach Art. 4 Absatz 1 verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht erheben."

Begründung:

Im Gegensatz zu den Grundrechten in der Landesverfassung, die durch das Grundgesetz mit abgedeckt sind oder die ausschließlich im Grundgesetz normiert sind, gibt es auch noch so genannte überschießende Grundrechte und grundrechtsgleiche

Rechte in der Landesverfassung. Für diese gibt es keine Möglichkeit, Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einzureichen, da dieses für rein landesspezifische Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte nicht zuständig ist. Damit die Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte einfordern können, ist es notwendig, hierfür eine Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde einzuführen.
Bei den Bestimmungen um die es geht, handelt es sich um die Grundrechte nach Artikel 6 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 und dem grundrechtsgleichen Recht nach Art. 4 Absatz 1.
Im Gegensatz zum Ursprungsentwurf 19/719, der noch vorsah, dass alle Grundrechte (auch aus dem Grundgesetz) vor dem Landesverfassungsgericht verhandelt werden sollten, sieht dieser Änderungsäntrag jetzt nur noch eine Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichtes für die überschießenden Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte vor, die deshalb explizit genannt werden.

gez. Lars Harms